

3. die ihm auf Grund des § 22 obliegenden Verpflichtungen grob oder wiederholt verletzt;
4. die Pflicht verletzt, dem zuständigen Energiekombinat entsprechend den Rechtsvorschriften! die Ausführung von Arbeiten an Energieanlagen anzumelden und ihre Fertigstellung anzuzeigen,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Ebenso kann zur Verantwortung gezogen werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Verantwortlicher Arbeiten an Energieanlagen ohne fachliche Anleitung gemäß §§ 5 bis 7 durch seinen Betrieb oder sein Staatsorgan bzw. wirtschaftsleitendes Organ ausführen läßt.

(3) Eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M kann ausgesprochen werden, wenn durch eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1 oder 2

1. ein größerer Schaden verursacht wurde oder hätte verursacht werden können,
2. die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet wurden oder
3. wenn eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurde.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Direktor des Energiekombinats, in dessen Versorgungsgebiet der Zuwiderhandelnde seinen Sitz bzw. Wohnsitz hat

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§24

Begriffsbestimmungen

Im Rahmen dieser Anordnung gelten -die Begriffsbestimmungen der Energieverordnung und der Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. November 1980 — Leitung/Planung/Plandurchführung - (GBl. I Nr. 33 S. 330).

Schlußbestimmungen

§25

Energiewirtschaftliche Berechtigungen, die auf Grund vorher geltender Rechtsvorschriften erteilt, wurden, behalten ihre Gültigkeit nach Maßgabe der mit ihnen festgelegten Geltungsdauer und unterliegen nunmehr den Vorschriften dieser Anordnung.

§26

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom II. April 1973 über die Berechtigung zum Ausführen von Arbeiten an Energieanlagen (GBl. I Nr. 25 S. 228) in der Fassung der Anordnung vom KL September 1976 zur Anpassung von Rechtsvorschriften an die Energieverordnung (GBl. I Nr. 38. S. 463) außer Kraft.

Berlin, den 14. November 1980

.1
**Der Minister
 für Kohle und Energie**
 Mitzinger¹

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Liste der frei verkäuflichen Installationsmaterialien und Ersatzteile

1. Nachstehende Materialien für Starkstromanlagen (Gleich- und Wechselspannung), soweit sie für ortsfeste Installationen in trockenen Räumen oder für den Anschluß ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel mit Nennspannungen $5 \wedge 220$ V und Nennstrom $\wedge 16$ A (Schmelzeinsätze ≤ 63 A) verwendet werden, sind frei verkäuflich:
 - 1.1. Leuchtzubehör
 Glühlampen, Leuchtstofflampen, Lampenfassungen in Keramik- und Formstoffausführung
 - 1.2. Sicherungsmaterial
 Schmelzeinsätze E 27 5S 25 A, flink und träge
 Schmelzeinsätze E 16 \wedge 10 A, flink und träge
 Schmelzeinsätze E 33 \wedge 63 A, flink und träge
 Schraubkappen K I, K II, K III
 Leitungsschutzschalter zum Einschrauben \wedge 16 A
 - 1.3. Klemmenmaterial
 Leuchtenklemmen
 Klemmleisten 2,5 mm²
 - 1.4. Aufbau- und Einbaumaterialien für feste Verlegung
 Aus-, Serien- und Wechselschalter für Gleich- und Wechselspannung 5S 10 A
 Schalterkombination mit Steckdose ohne Schutzkontakt
 Steckdosen: einfach und mehrfach ohne Schutzkontakt
 Fußbodensteckdose: normal, ohne Schutzkontakt
 Schalterdosen
 Drucktaster
 - 1.5. Verbindungsmaterial für den Anschluß ortsveränderlicher Betriebsmittel
 Netzstecker und Kupplungen ohne Schutzkontakt
 Gerätesteckdose und Überflutungstülle (Gerätestecker), auch abschaltbar, ohne Schutzkontakt
 Einbauschalter $\wedge 6$ A
 Schnur-Dreh- und Zwischenschalter $\wedge 6$ A
 - 1.6. Starkstromleitungen für den Anschluß ortsveränderlicher Betriebsmittel
 ein- und zweiadrige Gummi- und Plastschlauchleitungen, ungeschirmt, in den Nennquerschnitten 0,5 ... 1,5 mm² gemäß TGL 21805
 Anschlußleitungen mit fest angeformten Steckern gemäß TGL 200-3850
 ein- und zweiadrige Leuchtenleitungen in den Nennquerschnitten 0,5 ... 0,75 mm² gemäß TGL 21804
 - 1.7. Komplett elektrotechnische Verbindungsmittel
 alles industriell komplett hergestellte elektrotechnische Verbindungsmaterial (z. B. komplette Geräteanschluß- und Verlängerungsleitungen mit und ohne Schutzleiter sowie auch mit Dreifachsteckdose)
2. Nachstehende Materialien für Gasanlagen sind frei verkäuflich:
 - 2.1. Installationsmaterial,
 Gasschlauch mit Muffen (TGL 16370), nur zum Anschluß von Haushaltkochern und Backhauben
 Hahnschlüssel
 - 2.2. Ersatzteile
 Kocherbrenner einschließlich Brennerdeckel und Zwischenringe
 Griffe aller Art mit Befestigung
 Zubehör und alle äußeren bzw. nicht gasführenden Bauteile für Haushaltgasgeräte und -feuerstätten

¹ Z. Z. gelten: §§ 7, 8 und 16 TAST (AO vom SO. August 1973, GBl. I Nr. 45 S. 469); §§ 6 und 11 TAG (AO vom 15. November 1978, GBl. I Nr. 40 S. 438); §§ 7 und 10 TAW (AO vom 25. März 1975, GBl. I Nr. 18 S. 330).